

G e s e t z
vom 21. März 1963

mit dem die nö. Schulbauordnung 1961 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die nö. Schulbauordnung 1961, LGB1.Nr.318/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 hat Absatz 3 zu lauten:

"(3) Die Schulkommission hat gleichzeitig das Raumerfordernis der neuen Schule zu ermitteln."

2. Im § 5 hat Absatz 2 zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat bei Neu- und Zubauten ein Gutachten über die Baupläne von der Schulkommission einzuholen. Bei der Begutachtung aller übrigen baulichen Veränderungen kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommission auf die im § 4 Abs.2 lit.a, d, e, f und g genannten Personen eingeschränkt werden. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung dieses Gutachten dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Planverfasser zur Stellungnahme bekanntzugeben; für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen."

3. Im § 6 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hiefür erteilt. Der Bewilligung hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch jene Schulkommission voranzugehen, die gemäß § 5 Abs.2 die Begutachtung des Bauplanes vorgenommen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen ist."

4. Im § 9 hat Absatz 2 zu lauten:

"(2) Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen."